



Auch die Zielsetzung, dass künftig die Lehrpersonen mehr Zeit für den unmittelbaren Kontakt mit Eltern und SchülerInnen aufbringen, wird begrüßt.

Grundsätzlich wird auch die Regelung befürwortet, dass für die LehrerInnen die Hauptferien am Montag vor Beginn des folgenden Schuljahres enden. Wünschenswert allerdings wäre, dass für die Lehrer/Innen die Ferien bereits zwei Wochen vor Beginn des nächsten Schuljahres enden sollen und diese zwei Wochen ausdrücklich der Fortbildung des Lehrpersonals gewidmet sein sollen.

Als problematisch wird festgehalten, dass mit diesem neuen Dienstrecht neben den beiden schon bestehenden Dienstrechten für VertragslehrerInnen – und in diesem Bereich sind auch noch IL- und IIL-VertragslehrerInnen zu unterscheiden – und für Lehrpersonen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, ein weiteres Dienstrecht für VertragslehrerInnen geschaffen wird. So werden die Länder über einen sehr langen Zeitraum vier verschiedene Arten von Dienstrecht zu vollziehen haben; was naturgemäß einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand nach sich ziehen wird.

### **Kostenfolgen:**

Hinsichtlich der Kosten stellt die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung bei gleichbleibender Anzahl an Lehrerposten eine Zunahme an Lehrerwochenstunden dar. Dem ist aber entgegenzuhalten, dass eine Reihe von Abschlagsstunden – wie z.B. für Mentoren oder Klassenvorstände – nicht für den Unterricht zur Verfügung stehen werden. Darüber hinaus bewirkt auch die künftige Berechnung der Verminderung der Unterrichtsverpflichtung für SchulleiterInnen bzw. für betraute LeiterInnen (bis zur völligen Freistellung von der Unterrichtserteilung) aufgrund der Vollbeschäftigungsäquivalente anstelle der bisherigen Berechnung durch die Anzahl der Klassen (ab acht Klassen erfolgt derzeit die Freistellung), dass es an fast allen Neuen Mittelschulen zu einer Freistellung von der Unterrichtserteilung für die/den SchulleiterIn kommt. Dies würde ebenfalls zu Lasten des Kontingents der Unterrichtsstunden gehen. Unter Berücksichtigung dieser nur auszugsweisen Auflistung von Änderungen zugunsten bzw. zu Lasten des Stellenplans für LandeslehrerInnen wird also eine generelle Änderung der Stellenplanvorgaben im Einvernehmen mit den Ländern erfolgen müssen.

Auch die Erhöhung der Einstiegsgehälter für die LehrerInnen im Bereich der Berufsschulen und der Land- und forstwirtschaftlichen Schulen gegenüber der bisherigen Rechtslage zieht eine Mehrbelastung für die Länder, die 50 Prozent der Personalkosten zu tragen haben, nach sich, die über eine Finanzausgleichsregelung berücksichtigt werden müsste. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass bei den Land- und forstwirtschaftlichen LehrerInnen die Kostenaufteilung zu je 50 Prozent auf Bund und Länder künftig sicher gestellt werden muss; die derzeit geübte Praxis der einseitigen Deckelung der Kostenaufteilung durch den Bund unter diesen 50 Prozent ist inakzeptabel.

Zu den Kosten wäre noch anzumerken, dass eine Erhöhung der Zulagen für die LeiterInnen bei der derzeit teilweise geringen Zulage grundsätzlich begrüßt wird, allerdings wäre die Größenordnung der Erhöhung zu überdenken; dies vor allem auch im Hinblick auf den Vergleich zu Bediensteten der allgemeinen Verwaltung im Sinne einer Gleichbehandlung.

**Bemerkungen zum Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrpersonengesetz:**

Der vorliegende Gesetzesentwurf geht auf die Spezifika des Land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens nicht in ausreichendem Maße ein. Es wird daher vorgeschlagen, die Regelungen aus dem Bereich des LVG auch in das LLVG aufzunehmen, soweit sie den Bereich des berufsbildenden mittleren Schulwesens betreffen.

Grundsätzlich wird angeregt sämtliche Fortbildungsmaßnahmen, die land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonen im Zuge ihrer Ausbildung verpflichtend absolvieren müssen, an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik bundesweit zentral anzubieten, da diese Hochschule auch in Hinkunft für die Ausbildung der AgrarpädagogInnen zuständig sein wird und mit den Unterrichtsinhalten an den land- und forstwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen vertraut ist.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass im Zuge der Landesagrarreferentenkonferenz für die Schuljahre ab 2013/14 ein neues Finanzierungsmodell zwischen Bund und Ländern ausverhandelt wurde und sich die Frage stellt, wie sich dieses Modell in den im Entwurf vorgeschlagenen Entlohnungsschemata niederschlägt.

Von einer detaillierten Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen wird Abstand genommen, da davon ausgegangen wird, dass mit den Ländern weitere Verhandlungen geführt werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt  
(elektronisch gefertigt)

**Ergeht per E-Mail:**

1. dem Präsidium des Nationalrates  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark  
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.